

Anhang von Belegen und Urkunden.

I. (zu Seite 6.)

Von der Vereinigung beider Herzogthümer Schleswig
und Holstein.

Bereits im Jahre 1397, als die Holstein-Schauen-
burgischen Grafen Gerhard, Albrecht und Hinrich sich
zu Bornhövede auf Johannis Baptistä Abend über
eine Theilung der schleswig-holsteinischen Lande ver-
einbarten, vermöge welcher Gerhard vor der Hand
das ganze Herzogthum (Schleswig) behielt außer
seinem Antheile von Holstein, ward §. 8. der Thei-
lungsurkunde festgesetzt, daß die Mannschaft
der Lande ungetheilt bleiben solle.

Deß schall in düffen vorbenömeden Landen tho Hol-
sten, tho Stormarn und in dem Hertogricke de
Mannschopp ungedeelet und ungesondert bliven und
schölen uns Herren alle dre vorbenömeden huldi-
gen u. s. w.

S. Vorstellung der Schleswig-Holsteinischen
Prälaten, Ritterschaft und Stände wegen

Beibehaltung der Communion, an König und Herzog vom J. 1700. Vgl. Hvitfeld, Danmarkis Rigis Krønike Th. I. S. 608 f. Also schon im 64sten Jahre vor König Christian dem Ersten bestand eine enge Verbindung der Landstandschaft von Schleswig und Holstein, und daß mehrere Landesherren waren, galt für kein Hinderniß ihrer Beibehaltung. Bei der Wahl König Christians des Ersten auf dem Tage zu Ripen spricht sich diese Verknüpfung beider Landstandschaften in der entscheidendsten gemeinsamen Handlung aus. Es kann nicht unterschieden werden, was hier die Schleswiger, was die Holsteiner thaten. Nicht von den schleswigischen Landständen für sich zum Herzog von Schleswig, und von den Holsten und Stormarn für sich zum Grafen von Holstein und Stormarn, nein, durch eine gemeinsame Handlung der schleswig-holsteinischen Landstandschaft ward der Stammvater unsers Fürstenhauses zum gemeinsamen Landesherren erkoren. Wer will da scheiden? Wie die Wahl gültig war, so werden auch die Wahlverträge es seyn; und auch damals war Holstein deutscher, Schleswig dänischer Boden.

Dem Alter und der Verbürgung dieses Bundes ist allein die Lebhaftigkeit der Wünsche für seine Dauer vergleichbar. Um Aelteres, dessen Vieles wäre, zu geschweigen, nicht allein haben Prälaten und Ritterschaft in Einverständnis mit den übrigen Gutsbesitzern die unten abgedruckte Vorstellung im Octo:

ber 1816 erlassen *), die schleswigischen Städte haben in derselben Hinsicht zahlreiche Bittschriften allerhöchsten Orts eingereicht:

Apenrade den 24sten Decbr. 1816, Flensburg am selben Tage, Sonderburg den 27sten Decbr. Burg auf Fehmern den 7ten Januar 1817, Hadersleben den 8ten Januar und so weiter die übrigen, wie wir glauben, ohne Ausnahme; mehrere schleswigsche Aemter und Landschaften sind dem Beispiele gefolgt:

Kämmerer und Richter, wie auch Haupt- und Gemeinleute der Landschaft Fehmarn; Aemter Husum und Bredstedt;

noch im laufenden Jahre sind auch aus Holstein Bittschriften zu demselben Hauptzwecke unternommen und übergeben worden:

Kiel, im Umschlage 1818; Amt Segeberg.

Der Rechtspunct aber hat eine eigene gründlich-gelehrte Untersuchung veranlaßt:

Das Herzogthum Schleswig, in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu dem Königreich Dänemark und zu dem Herzogthum Holstein, von Professor Falck. Kiel, 1816. 8.,

welcher großer Beifall im Lande und die Beistimmung unpartheiischer bewährter Richter geworden ist.

z. B. Göttinger Gelehrte Anzeigen No. 151.

*) Bereits abgedruckt im Allgem. Staatsverfassungs: Archiv (Weimar 1816.) Bd. II. St. 2. S. 332—351, doch nach einem wahrscheinlich unberichtigten Exemplar.

Jahrg. 1817. Handbuch der Gesch. des Mittelalters von F. Mühs. Berlin 1816. S. 676.

Darum darf gesagt und wiederholt werden, daß in Absicht dieser ersten Angelegenheit des Gemeinwohls Alles in Schleswig-Holstein einig ist, jezt wie zu der Väter Zeiten.

Unmittelbare Vorstellung und Bitte von Prälaten und Ritterschaft an Se. Majestät den König, betreffend die Erhaltung und Stärkung der gemeinsamen Verfassung und uralten Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster Erbkönig und Herr!

Den ehrfurchtsvollen Dank, welchen die unterm 17ten August dieses Jahrs ausgesprochene Bestätigung der Privilegien in unsern treuen Gemüthern erwecken mußte, haben Eure Königliche Majestät durch den Allerhöchsten Erlaß, der zwei Tage später wegen Anordnung der künftigen ständischen Verfassung Beratungen, welche in nahbestimmter Frist beginnen sollen, verheißt, huldreich vermehrt und aufs höchste gesteigert. Denn nicht nur sind unsre oft aus sicherer Ueberzeugung dargelegten Anliegen und Hoffnungen so ihrer Erfüllung näher gerückt; mit unserm Dank

gefühle verbindet sich die Bewunderung der Weisheit Eurer Königlich Majestät. Allerhöchstdieselben haben die beiden für diese Lande wichtigsten Beschlüsse in die genaueste Zeitverbindung gebracht, und hiemit zum Voraus in Ihrer Weisheit den Weg bezeichnet, welchen die künftigen Anordnungen nehmen werden. Des alten Rechts höchst Königl. Anerkennung ward zuerst beschlossen und in unsere Hände urkundlich niedergelegt, wodurch Maas und Ziel allen unbestimmten Erwartungen der blinden Neuerungs-sucht gesteckt und auf der Gerechtfame der Vorfahren die Hoffnung der Gegenwart gegründet wird. Wie unbefriedigt aber würde gleichwohl die allgemeine Sehnsucht dieser Lande nach einem kräftigen Heilmittel gegen so viele Wunden der Zeit geblieben seyn, wenn nicht Eure Königl. Majestät, von diesem Bedürfnisse durchdrungen, Sich demnächst Allerhöchst bewogen gefunden hätten, durch eine wichtige und umfassende Schöpfung Ihre Regierung zu verherrlichen, die alte Verfassung durch zeitgemäße Formen zu erneuen, ihre Lücken auszufüllen; zwar das Alte ehrend, doch die Forderungen der Zeit nicht weniger erwägend und befriedigend.

Ein weites Feld der nützlichsten Wirksamkeit hat sich für alle eröffnet, welche ihr Vaterland kennen und lieben. Vor allen aber sind Prälaten und Ritterschaft so glücklich, sich in diesem wichtigen Zeitpuncte auf den bestimmtesten Wirkungskreis angewiesen zu sehen. Wir, seit mehr als hundert Jahren die alleinigen Bewahrer der alten Landesfreiheiten, fühlen uns berufen, für das Beste dieser Lande offen und freimüthig zu reden, um so offener und freimüthiger, als wir die Aufforderung tief empfinden, welche in der gerade jetzt erfolgten Bestätigung der Privilegien für uns enthalten ist. Unererschütterlich

fest steht unser Vertrauen in das väterliche Herz unsers Königs, auch sind wir uns selber guter Absichten und der Prüfung unsrer gemeinsamen Ueberzeugung wohl bewusst. Darum bleibt kein Grund, weshalb wir von den Besorgnissen, welche uns auch nach der glücklicheren Wendung, die unsre Landesangelegenheiten kürzlich genommen haben, immer noch geblieben sind, irgend etwas verhehlen und in Schatten stellen sollten. Haben wir doch vor dem Königlichen Richtersthule allein das Unrecht zu scheuen, nichts aber, wenn wir des Rechtes und des Landesbesten Sache vertreten. Sollte uns jedoch irgendwo ein Irrthum beschlichen haben, so wird sicherlich jede Belehrung eine schleunige Verbesserung desselben und ein Geständniß des Fehlers bewirken.

Was bei uns oder vielmehr in ganz Schleswig-Holstein die meiste Sorge erweckt, ist daß des Herzogthums Schleswig in dem Allerhöchsten Erlasse vom 19ten August gar keine Erwähnung geschieht, wodurch der Befürchtung Raum gegeben wird, als werde letzteres der unschätzbaren Wohlthat der Wiederbelebung seiner alten Verfassung beraubt bleiben. Vielleicht freilich ist diese Besorgniß voreilig und ganz ungegründet, weil zuvörderst jener ganze Erlaß lediglich auf die deutschen Bundesverhältnisse, an denen allein das Herzogthum Holstein Theil hat, Bezug nimmt und eben deshalb wohl keine andere Bestimmung hat, als, ohne Hinsicht auf die Derlichkeit und das besondere Verhältniß von Schleswig-Holstein, den deutschen Bundesgliedern die Gewissenhaftigkeit Eurer Königlichen Majestät in Erfüllung der durch den dreizehnten Artikel der Acte übernommenen Verpflichtungen darzuthun. Hiezu kommt, daß weder durch Eure Königliche Majestät den an Allerhöchstdieselben

nach Schleswig und Kopenhagen im vorigen und diesem Jahre gerichteten, aus Mitgliedern von beiden Herzogthümern bestehenden Deputationen in Hinsicht der Landesverfassung eine für Schleswig beeinträchtigende Ausnahme irgend mündlich kund gegeben worden, noch auch die unterm 22sten August voriges Jahres nachgesuchte Bestätigung der Erhaltung des uralten *nexus socialis* den mindesten Anstand vor dem Throne gefunden hat. Diese Erwägungen, zumahl zusammengenommen mit der neuerlichen Bestätigung der Privilegien, dürften uns wohl freilich aller Zweifel und Bedenklichkeiten entledigen, weil aber die Beunruhigung in beiden Herzogthümern, in Land und Städten, groß geworden ist und Aufforderungen, mündlich und schriftlich, beides von Schleswigern und Holsteinern, an uns gelangt sind, ja nicht außer Acht zu lassen, was in dieser Hinsicht zur baldigen Sicherstellung führen könnte, so geht der erste und größte Wunsch, den wir in Betracht dieser Angelegenheiten hegen, dahin, über diesen Punkt eine vollkommen beruhigende Zusicherung von Eurer Königlichen Majestät zu erwerben.

Wir sagen gewiß nicht zu viel, wenn wir behaupten, daß nicht leicht eine Sache in solchem Maaße alle Gesichtspunkte für sich vereinige, wie die Erhaltung der innigen Verbindung beider Herzogthümer. Denn erstens ist dieses das älteste der Schleswig-Holsteinischen Privilegien; zweitens ist dieses niemals aufgehoben, sondern allzeit anerkannt worden; drittens, es liegt die Bestätigung desselben schon in der Bestätigung der Privilegien überhaupt enthalten; viertens, es hat stets zum höchsten beiderseitigen Nutzen von Schleswig und Holstein, ja zum Nutzen des ganzen Reichs bestanden und verspricht denselben Nutzen

unzweifelhaft auch für die Folgezeit, wie nichts anders sonst.

I. Es ist das älteste Schleswig-Holsteinische Landesprivilegium. Nicht zwar als wären, ehbevor die Lande Schleswig und Holstein in grauer Vorzeit zusammen kamen, die Bewohner beider ohne ihre besondere Gerechtsame gewesen; vielmehr ist es anerkannt, daß die alten Freiheiten der Schleswiger sowohl als der Holsteiner keinen andern Anfang haben als den ihrer Volksstämme selber. Allein höher hinauf in der Zeit als irgend eine schriftlich erhaltene Bestätigung der alten Privilegien reicht, gleich nämlich als in dem Jahre 1326 das holsteinische Grafenhaus von König Waldemar die erbliche Belehnung mit dem Herzogthume Schleswig erhielt, ward die Grundlage zu der dauernden Verbindung der Schleswig-Holsteiner durch die Anordnung gelegt, daß das Herzogthum Schleswig niemals wieder an die Krone Dänemark so zurückfallen solle, daß ein Herr über beide sey.

Item Ducatus Sueder Jutiae regno et coronae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque etc. Privil. S. 26. f.

Ward nun gleich diese Sägung nachgehends mit Verwilligung der Landstände selber anders festgestellt, so ist doch der große Fürst, zu dessen Gunsten jene Veränderung geschah, auch derselbe gewesen, welcher das Band von Schleswig und Holstein und deren verfassungsmäßige Einigung unerschütterlich und für immer bindend begründet hat. Es war der ruhmgekrönte Stammvater des erhabenen Königshauses Eurer Majestät König Christian der Erste, welcher, als ihn im Jahre 1460 die ungetheilte Stimme der

Schleswig: Holsteiner, von der Waldemarischen Constitution abweichend, zum Landesherrn berief, nicht allein den Schleswig: Holsteinischen Ständen und Einwohnern ihre sämmtlichen Rechte und Freiheiten für ewige Zeiten bestätigte;

ewich to bliuende. Privil. S. 44.

sondern ebenfalls für alle Ewigkeit die große Säkung genehmigte, daß Schleswig und Holstein stets zusammen ungetheilt bleiben sollen:

und dat se bliuen ewich tosamende ungedelt. Privil. S. 51.

Somit steht es fest, daß diese Vereinigung beider Lande keineswegs erschlichen sey, oder auf spätere Neuerung beruhe, sondern, daß sie zu den Grundgesetzen gehöre, welche durch Billigung und Anerkennung der Ahnherr Eurer Königlichen Majestät auf alle Folgezeit übertragen hat.

II. Dieses Grundgesetz ist zu keiner Zeit aufgehoben, vielmehr allzeit anerkannt worden.

Gleichwie in der alten Waldemarischen Constitution vom Jahre 1326 eine verfassungsmäßige Aenderung im Jahre 1460 vorgenommen ist, so hätte allerdings auch der durch König Christian dem Ersten feierlich anerkannte Verein beider Fürstenthümer durch spätere verfassungsmäßige Verfügungen entkräftet werden mögen. Daß aber dieses weder auf dem Wege der alten Verfassung durch einen Landtagsschluß, noch selbst durch das Einschreiten landesherrlicher Macht je geschehen sey, lehrt die Geschichte der ganzen Folgezeit. So schnell hatten sich beide Lande verbunden und so glücklich fanden sie sich in dem Verbande, so bald und leicht vereinigten sich ihre jährlichen Landtage

und der ganze Inbegriff ihrer Landesverfassung, daß, wiewohl Lehen verschiedener Reiche und insofern verschiedenen staatsrechtlichen Verhältnissen unterworfen, beide fortan nur für Einen standen und für Eins geachtet wurden. Auch seit die Landesverfassung, durch viele bedauernswerthe Ereignisse erschüttert, unkräftiger ward, blieb dieser uralte Verein ungestört; trat er gleich minder thätig in den öffentlichen Verhältnissen hervor, so ist doch nie etwas entscheidendes gegen ihn unternommen worden, und Versuche dieser Art wichen jedes Mal einer reiflicher gefaßten Uebersetzung; auch hat selbst in dem eifrigsten Zwiste der entgegengesetzten Partheien kein sachkundiger Mann jemahls die besondere Eigenschaft, welche das Herzogthum Schleswig von den übrigen Landen der dänischen Krone scheidet, mißkannt. Es ist von der Geschichte verbürgt und ein großer Beweis, wie fest dieses Band war, daß, als seit dem Jahre 1544 die Landestheilungen in beiden Herzogthümern dauernd wurden, diese der gemeinsamen Verfassung und den gemeinsamen Landtagen so wenig Abbruch gethan haben, daß man vielmehr in beiden Landen eine nur um so eifersüchtigere Sorge trug, alles, was der Erhaltung dieser gedeihlichen Verbindung im Wege stände, durch sichernde Anordnungen wegzuräumen. Der verschiedenen Landesherren Fürsorge blieb auch mehrentheils auf Stützung dieser alten Ordnung angewandt, und vornämlich verdankt Schleswig-Holstein auch in dieser Hinsicht Vieles seinem Königlichen Hause. So bestand das Verhältniß ungekränkt, unvermischt mit den Beziehungen Holsteins auf das deutsche Reich, während der schönsten Blüthe der Landesverfassung, und als mit dem Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts durch den Zusammenfluß der unglücklichsten Verhältnisse unter blutigem Kampfe

die Verfassung sank, selbst als die Zeitumstände nur sparsame und minder kräftige Landtage mehr gestatteten, als selbst die Städte sich von diesen zurückzogen, blieb das Grundverhältniß im Wesentlichen ungestört. Die Gewohnheit vieler Jahrhunderte hatte die Bewohner beider Lande von denen des Königreichs in den wichtigsten Formen der Verwaltung geschieden, die Verfassung Schleswig-Holsteins selber war geschwächt, aber nicht geändert; noch weniger rechtlich aufgehoben. Vielmehr blieb die Berechtigung zu Landtagsversammlungen, welche den Anspruch auf eine gemeinsame Verfassung schon nothwendig in sich schließt, fortdauernd anerkannt, und deren den alten Freiheiten nicht gemäßes Unterbleiben ward noch auf dem letzten Landtage im Jahre 1712 von beiden Landesherreschaften lediglich nur den außerordentlichen Kriegsläufen zugeschrieben;

Privil. S. 247 f. S. 249 f.

auch ward in besondern Fällen, wo die Landesregierung Veranlassung hatte, sich über die Verbindung beider Herzogthümer auszusprechen, solche stets genügend eingeräumt; wie denn, als in einer Vorstellung vom 7ten Julius 1731 der im Herzogthum Schleswig angeessene Theil der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft den Wunsch einer abermaligen landesherrlichen Versicherung in dieser Hinsicht an den Tag legte, Eurer Königlichen Majestät in Gott ruhender Aelternvater, König Christian der Sechste, keinen Anstand genommen, in einem allerhöchsten Erlasse vom 27sten Junius 1732 die Beibehaltung des nexus socialis von Prälaten und Ritterschaft beider Herzogthümer zu bewilligen.

Privil. S. 256.

Weil aber dieser *nexus socialis* keinesweges, wie neuerlich ganz irrig behauptet worden,

Aperçu sur la liaison politique entre les duchés de Slesvig et de Holstein et sur le droit de rassembler les états dans ces deux provinces, (1816. Copenh.) p. 17.

lediglich auf das Klosterrecht, auf Jagdrechte und was dem ähnlich, sich bezieht, sondern unleugbar die Verbindung zur Landstandschafft und namentlich das nie bestrittene Recht der gemeinsamen Steuerbewilligung in sich schließt, so ist eben damit auch Alles anerkannt, was nur in der damaligen Lage der Dinge dem ständischen Corps wünschenswerth seyn konnte. Stärker aber noch als durch alle schriftlichen, gelegentlich geschehenen, allgemeinen oder theilweisen, Anerkennungen empfindet jeder Schleswig-Holsteiner in dem täglichen Gange seines Lebens, daß diese Lande innig miteinander verknüpft sind, und daß nicht so stark das Gefühl der Vereinigung Holsteins mit dem Deutschen Staatenkreise oder des Verbandes von Schleswig mit Dänemarks Krone sich aufdringe, als das, wie beide vor Allem wesentlich sich einander angehören. Deshalb ist auch, seit ein tiefgefühltes Bedürfniß der Schleswiger und Holsteiner Hoffnungen auf die Wiederbelebung ihrer alten Verfassung richtete und diese Hoffnungen der Erfüllung entgegenreisten, ihrer bei der Freude eine gleiche gewesen.

Wenn der ungelehrte einfache Ausdruck des Volksgefühls einen Werth hat, so ist es entschieden, daß wir Schleswig-Holsteiner wirklich in dem Genuße einer ganz besondern Vereinigung sind; soll aber die verschlungene Bahn der rechtlich geschichtlichen Zeugnisse betreten werden, so dürfen wir ebenfalls behaupten, sind auch, falls es erfordert werden sollte, um:

ständliche genügende Beweisthümer aufzustellen ganz erbötig, daß weder in dem Jahre 1658 bei Aufhebung der Lehnseigenschaft des Herzogthums Schleswig, noch als im Jahre 1660 die Verfassung des Königreichs sich umgestaltete, irgend etwas von den alten Rechten der Schleswiger verloren gegangen sey; daß dieses ebenfalls in dem wechselvollen Gange der folgenden Jahrzehnten nicht geschehen, weder früher, noch im Jahre 1721 bei Ableistung des Homagiales, noch irgend überhaupt späterhin bis auf unsre gegenwärtige Zeit.

III. Wenn die Einigung beider Herzogthümer das Grundprivilegium und als solches unaufgehoben geblieben ist, so geht hieraus unzweifelhaft hervor, daß dieses als in der allerhöchsten, alle wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtigkeiten umfassenden, Bestätigung vom 17ten August d. J. mitbegriffen, anzusehen sey. Daß die Bestätigung auch dieses Mal in zwei verschiedenen Urkunden enthalten ist, kann hierin keinen Eintrag thun, weil diese seit der Zeit König Christians des Sechsten höchstseeligen Andenkens, gebräuchliche Form (denn eine frühere Schleswig allein angehende Bestätigung König Christians des Fünften vom Jahre 1684 kommt hier, als durch spätere Ereignisse und Verträge entkräftet, aus anerkannten Gründen nicht in Betrachtung) offenbar nur den Zweck haben konnte, das Verhältniß Holsteins zum Deutschen Reiche aller Misdeutung und der Uebertragung auf Schleswig zu entziehen. Denn bis auf die eine Clausel

„so weit solche Unserer souveränen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthum (Schleswig) nicht entgegen sind,“

findet sich keine bemerkenswerthe Abweichung in den Schleswigischen Confirmationspatenten von den Hol-

steinischen. Noch klarer aber stellt sich die Wahrheit, daß eine Bestätigung der Privilegien allein auf der Grundlage der Vereinigung beider Herzogthümer wahrhaft, vollständig und wirksam sey, alsdann dar, wenn man einen Blick auf den anderweitigen Inhalt der Privilegien wirft. Prälaten und Ritterschaft von Schleswig-Holstein, stets als ein Corps anerkannt, genießen von Alters her der Freiheit,

„daß keine Steuerauflagen, ohne ihre Einwilligung, für sie verpflichtend seyn sollen.“

Jensen, Einleit. zu den Privil. S. 10. S. XX.

Auf welche Weise aber wird diese Berechtigung künftig von ihnen ausgeübt werden können, wenn dem Herzogthum Schleswig die Theilnahme an der künftigen Verfassung des Herzogthums Holstein untersagt bleiben soll? Könnte der in Schleswig eingeseßene Theil der Ritterschaft seiner Steuergerechtfame mit Billigkeit beraubt und so vom Corps abgetrennt werden? Oder wenn dieses verfassungsmäßig und so lange die Privilegien etwas mehr als der Schatten eines Rechts sind, ganz unmöglich ist, wird die in Schleswig ansässige Ritterschaft künftig von allen Bewohnern Schleswigs ganz allein an der in Holstein aufzurichtenden Verfassung und den Holsteinischen Landtagen Theil haben? Oder wenn auch dieses Anstand findet, wird dann nicht auch der Holsteinische Theil der Ritterschaft verbunden seyn, sich von der übrigen Vertretung seines Landes zu trennen, um vereint mit dem Schleswigischen, als ein abgesonderter Körper seine Rechte wahrzunehmen? Klar ist, daß aus jedem dieser Fälle die nachtheiligsten Folgen für beide Lande entspringen würden. Dieses führt uns denn zu der

IVten wichtigen Erwägung, welche ganz allein schon uns hoffen läßt, die liebevolle Sinnesart Eurer

Königlichen Majestät für unser gerechtes Anliegen zu gewinnen, den Nutzen nämlich, welchen der Fortbestand dieser Verbindung für uns Schleswig-Holsteiner und ebenfalls für alle übrigen Unterthanen dieser Krone stets gehabt hat und ferner haben wird.

Wohl ist es zu aller Zeit bedenklich gewesen, alte geknüpfte Länderverbindungen aufzuheben und den einen Theil (was hier immer Holstein seyn würde) zum Nachtheile des andern zu begünstigen. Mehr aber erscheint es so in dieser bewegten Gegenwart, welche kaum die alten Grundlagen der Staaten aufrecht erhält und ganz Neues zu begründen so wenig tüchtig erfunden wird. Nun, da so Vieles gelitten und eingebüßt worden, so manche bittere Empfindungen noch den Blick in die Folgezeit trüben, sollte dieses der Augenblick seyn, um die Bewohner Schlesiens, von der langen Gemeinschaft mit den Holsteinern abgerissen, auf eine unsichere Zukunft anzuweisen? Wohl haben alle Unterthanen dieses Scepters eine große Stütze in der Menschenfreundlichkeit und Huld Eurer Königlichen Majestät; aber nimmer würden zufriedenes Herzens die Schleswig-Holsteiner auf das Band verzichten können, welches ihnen allen heilig, die Verbürgung vieler Jahrhunderte für sich hat und das fürstliche bindende Wort des Ahnherrn dieses Königshauses. In dem Gefühle dieses Vereins sind wir sämmtlich aufgewachsen, wir haben in ihm eine Erleichterung von großen Uebeln gefunden; darf es befremden, daß wir durch ihn ganz vornämlich uns zum alten Wohlstande wieder zu erheben hoffen? Wie einträchtig wir uns mit den übrigen Unterthanen dieses landesväterlichen Scepters fühlen, eine besondere Stärke der Verbrüderung schließt uns Schleswig-Holsteiner an einander; darf es befremden, wenn

wir fürchten, falls eine Trennung der Verfassung erfolgte, diese Empfindungen in abstoßenden Haß und Eifersucht ausarten zu sehen? Das künftige Schicksal Schleswigs, als getrennt von Holstein gedacht, kann nur mit tiefer Bekümmerniß erfüllen. Es wird dieses Land in seiner alten Verfassung schmerzlichst erschüttert, auch wenn ihm gewisse Rechte für sich allein gesichert blieben; würde aber eine unmittelbare Vereinigung desselben mit den übrigen Provinzen von Dänemark verfügt, so sähe es sich in ein Verhältniß gesetzt, welches schon um deshalb seiner Natur und seinem Glücke widerstreitet, weil es in allen den Jahrhunderten, welchen Schleswig seine heutige Gestalt verdankt, nie statt gefunden hat. Könnte das Glück des einen Staatsgliedes gleichgültig für die übrigen seyn, so kann es doch der gemeinsame Nutzen nicht; aber auch von diesem Standpuncte des nächsten Vortheils ganz allein muß es für das Königreich selber wichtig seyn, daß diese folgenreiche Verbindung der Herzogthümer ungekränkt fortbestehe. Bekannt genug ist es, wie oft in schwierigen Lagen, beides in alter und neuer Zeit, die Finanzen des Reichs eine Stütze in den Hülfquellen der Herzogthümer gefunden haben; eben so bekannt aber muß es seyn, daß die Ergiebigkeit derselben ganz vornehmlich auf der Festigkeit unsrer alten Verfassung und dem daraus entspringenden Landescredit beruhete. Die Geschichte lehrt, daß, wo nur Schleswig-Holsteins Verfassung bedroht worden, die Beschwerden der Stände hauptsächlich stets auf die Erinnerung, daß so der alte Landescredit leiden werde, die erwünschte Abstellung erfuhren; die neueste Erfahrung lehrte ebenfalls, daß, seit die künftige Lage von Schleswig in Hinsicht seiner Verfassung einigen Zweifel bekommen hat, der Credit der Schleswigischen Grundstücke schon nicht

mehr derselbe ist wie der Holsteinischen. Die eigenthümliche Gränzlage beider Lande erfordert für sie ein ganz anderes Creditssystem und eine viel festere Grundlage desselben, als ihrer das Königreich bedarf. Sie stehen unter der unmittelbaren Einwirkung ihrer deutschen Nachbarschaft, namentlich aber, seit Jahrhunderten, der Städte Lübeck und Hamburg. In gewissem Grade stets von letzterer abhängig, sind sie ihr fast in die Hände gegeben, so bald irgend eine plötzliche gewagte Veränderung in den Schleswig-Holsteinischen Geldverhältnissen eintritt. Ein in Dänemark schwankendes oder langsam sinkendes Papiergeld ist hier sofort ein ganz herabgewürdigtes. Auch auf unsre Silbermünze ist diese Einwirkung nie unterblieben, und wenn eben deshalb durch Eurer Königlichen Majestät ruhmwürdige Ahnherren für alle Zeit genehmigt worden ist, daß keine andere Münze in hiesigen Landen angeordnet werden solle, als die in Lübeck und Hamburg gäng und gebe sey;

Def scholen wy und unse nakommelinge in dessen Landen nene munte setten sonder sodann also to Lubeke und Hamborch genge und geve is. Privilegium König Christians I. vom Jahre 1460. Privilegien-Sammlung S. 62. Confirmation der Privilegien König Friederichs I. vom Jahre 1524. Ebendasselbst S. 149. Vgl. die Erklärung und Bitte der Schleswig-Holsteinischen Prälaten und Ritterschaft vom 19ten Oct. 1711, passu 9. in den Landtagsacten, und die darauf erfolgte landesherrliche Resolution. Privilegien S. 230.

so hat ebenfalls die neueste Erfahrung der letzten Jahre bewährt, daß jeder Versuch, das Geld- und Creditwesen der Herzogthümer mit dem gegenwärtigen des

Königreichs zu vermischen, unübersteigliche Hindernisse finde und beiden Theilen gleichmäßig schade. Auch scheinen, wenn wir hierin einzugehen uns erlauben dürfen, einige kürzlich getroffene Anordnungen eine in dieser Hinsicht ganz veränderte Ansicht unsrer Aller durchlauchtigsten Regierung zu verrathen und namentlich in Hinsicht der Staatsschulden den Plan einer Auseinandersetzung zwischen dem Königreiche und den Herzogthümern anzudeuten. Die verbundene Stärke beider Herzogthümer wird aber nicht nur einem Mehreren gewachsen seyn, sondern auch zum Behuf der baldigen Erleichterung und Ordnung der Reichsfinanzen ihren Antheil in viel kürzerer Frist übernehmen können, als wenn eine Trennung eintrete, deren höchste Schwierigkeiten sich erst in der Ausführung und dem Anblicke der mit ihr unvermeidlich verbundenen Zerstörungen und der hieraus fließenden wirklichen Verringerung des Staatsvermögens schmerzlich offenbaren würden.

Und so tritt denn für die Erhaltung der Einigung beider Lande Alles auf, was nur in menschlichen Dingen als wichtig und bewährend befunden wird: das uralte anerkannte Recht, die uralte Gewohnheit und Liebe des Zusammenseyns, die Bestätigung dieses Vereins durch eine fortlaufende Reihe unsrer Fürsten und dessen Anerkennung durch Eure Königliche Majestät Selber am 17ten August dieses Jahrs, endlich der große Nutzen, den derselbe stets gebracht hat und um so kräftiger auch künftig für die Gesamtheit bringen wird, als die landesväterlich eröffnete Aussicht auf Wiederbelebung der gesunkenen Verfassung alle Gemüther in Eintracht erwärmen und beleben muß. Kein einziges aber, dem entgegenstehendes, wichtiges Verhältniß bietet sich unsern Blicken dar,

ja selbst die einzige Bedenklichkeit, welche ehedem wohl jenes Band zwischen Schleswig und Holstein haben konnte, die Befürchtung nämlich, daß die Königlichen Rechte über Schleswig dadurch von deutscher Seite gefährdet werden möchten, findet gegenwärtig weniger statt als je, seit das deutsche Reich, ohne Kaiserliches Oberhaupt, in einen bloßen Verein bündischer Staaten verwandelt ist. Dieses Alles zusammen genommen und eben so sehr der Hinblick auf die Weisheit und das väterliche Gefühl Eurer Königlichen Majestät für das Heil Ihrer Lande, giebt uns die sichere Ueberzeugung, daß Allerhöchstdieselben, weit entfernt lediglich nach landesherrlicher Machtvollkommenheit hier zu verfügen, dem alten Rechte volle Anwendung geben und keine Trennung beschließen werden, wo weder Trennung nützlich ist, noch ohne Verletzung heiliger Verhältnisse bewirkt werden kann.

Die wir in tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Prälaten und Ritterschaft in den Herzogthümern
Schleswig und Holstein.

Kiel, den 8ten October 1816.

 II. (zu Seite 12.)

Von den Landestheilungen und der gemeinschaftlichen Regierung in Schleswig-Holstein. Aus einer Breitenauschen Handschrift.

Wie die Schleswig-Holsteinischen Stände in die Landestheilungen willigen konnten, ungeachtet der Gefahr, welcher das Hauptprivilegium von dem ungetheilten Zusammenseyn der Lande dadurch ausgesetzt ward, bleibt auf den ersten Anblick unbegreiflich. So viel zwar weiß jeder, daß es im J. 1544 nicht die Absicht war so zu theilen, daß z. B. einer der Landesherren das ganze Schleswig, oder auch ganz Holstein für sich bekäme; aber daß die Theilung selber niemahls eine vollständige war, daß Prälaten und Ritterschaft in beiden Herzogthümern stets ungetheilt blieben, daß die Städte nicht allein ihre Landstandschaft behielten, sondern auch, so lange die Verfassung stark war, in den Hauptsachen durchaus unter gemeinschaftlicher Regierung und den Landtagschlüssen standen, ja daß mit den gar nicht auf dem Landtage vertretenen Aemtern eben dieses wesentlich der Fall war, und so ferner, das ist nicht so leicht im Zusammenhange aufzufassen, wenn gleich beide Mecklenburge ein Beispiel ähnlicher

noch bestehender Verfassung darbieten. Das System gemeinsamer Regierung bildete sich stufenweise in Schleswig-Holstein aus; später hat die Willkühr Vieles gegen die Verträge in der Ausübung geändert; Beides erschwert die Kenntniß. Niemand hat den wichtigen Gegenstand wohl mehr in seinem ganzen Umfange und eindringender behandelt als der königlich dänische Geheimerath Gensch von Breitenau in einer ausführlichen Untersuchung, die nicht lange nach Herzog Christian Albrechts Tode (etwa 1696) gegen das herzogliche Haus geschrieben ist, das auf die Abschaffung der gemeinsamen Regierung hinarbeitete *).

*) Der Titel der früher viel abgeschriebenen, jetzt vergessenen Handschrift ist nach einer Abschrift unsrer Universitäts-Bibliothek:

Forme der Landesfürstlichen Regierung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wie sie der uhralten ewigen Union und Communion nach, durch die Könige zu Dännemark, Norwegen und die Herzoge zu Schleswig und Holstein, Gottorffischer Linie, von Anfang her in Gemeinschaft oder ungetheilte Weise, zu des Landes kundbarem Wohlstande, bis zu der in letzten Jahren eingerissenen Neuerung glücklich geführet worden, auch des Landes Gelegenheit nach, ohne dessen äußerste Gefahr, Schaden und Ruin auf keine Weise zu verändern stehet.

Ueber Breitenau, der zuerst in herzoglichen, darauf in königlichen Staatsdiensten stand und bei den wichtigsten Verhandlungen thätig war, s. außer der *Cimbria literata* T. II. p. 221 f., wo diese Handschrift nicht angeführt ist, *Nachricht von den Plönischen Landen* S. 30. und *Hoyers handschriftl. Leben König Friedrichs IV.* Sein Todesjahr 1732, im 94sten Lebensjahre ist in der *Gesch. des Herzogl. Schleswig-Gottorffischen Hauses* (1774. 4.) S. 19. angegeben.

Hier heißt es (No. 4.) von der Theilung König Christians III:

Als König Christians III. Gebrüder ziemlich zu Jahren gekommen, hat er, unangesehen er es nicht nöthig gehabt, sondern die beiden Herzogthümer Schleswig-Holstein wohl ohne Mit-Regenten vor sich und Seine Königliche Posterité behalten können, dennoch eine gewisse Landestheilung mit Ihnen beliebt, da dann besagte Herzogthümer, so viel die Ämter und Städte mit Dero Kammer-Einkünften und andern Iuribus anbelanget, in drei gleiche Theile gesetzt, deren eins, nemlich das Haus Sonderburg mit Flensburg und gewissen Ämtern ihm dem Könige selbst, das andere Theil aber, nemlich das Haupthaus Hadersleben mit etlichen Ämtern dem zweiten Bruder Herzog Johannsen, und endlich das dritte Theil mit dem Haupt-Schlosse Gottorff und gewissen Ämtern dem dritten Bruder Herzog Adolph, von dem die izige Gottorffische Linie noch abstammet, zugefallen.

1) Bei dieser Erbtheilung nun ist zu observiren, daß die Ämter und Städte nicht dergestalt auseinander gesetzt worden, daß ein jeder Herr etwa sein Antheil beisammen liegend, seu in concluso vel separato territorio vor sich allein haben und beherrschen können, sondern es sind die Ämter und Städte promiscue ganz gemischt, und dergestalt zertrennterweise einem jeden das seinige zugeleget worden, daß keiner ein beschlossenes Territorium vor sich allein machen können, sondern ein jeder wann er von einem Ort seines Landes zum andern reisen wollen, seines Nachbarn District passiren müssen. Welche Vereinigung der Ämter denn mehr als eine Ursache gehabt, daß theils

die natürliche Situation der Lande kein anders hat leiden wollen, weil man sonst dem einen Theil das fette Land zusammen allein, dem übrigen aber allein das magere hätte zulegen müssen, welches impracticable gewesen; theils weil ein jeder Herr sowohl von den Römischen Reichs-Lehn-Gütern in Holstein, als von dem Herzogthum Schleswig so von Dänemark zu Lehn gegangen, etwas haben wollen, darum die Vermischung der Aemter unumgänglich geschehen müssen, theils weil man denen vorhandenen Nachrichten nach, die Meinung gehabt, daß bei vermisch liegenden Landen die gesammte Herrschaft mehr Ursache finden würden mit einander in gutem Verständniß zu leben und einander in vorfallenden Nöthen Hülfe zu leisten, indem des einen Land von des andern Glück oder Unglück mit zu participiren gehabt, da sonst, wenn die Territoria separiret worden, ein jeder Herr vor das seinige allein zu sorgen, und des andern Wohlfahrt oder Schaden wenig zu Herzen zu nehmen, würde veranlaßt worden seyn.

2) Ist bei dieser Landestheilung zu notiren, daß zwar damals drei Landes-Antheile gemacht worden, nach der Zeit aber der mittlere Herr Bruder zu Hadersleben unverheirathet abgestorben und darauf dessen Antheil unter die noch ichtvorhandene Königliche und Fürstliche Holstein-Gottorffische Linie wieder vertheilet worden, daher diese gethane Landestheilung vor 180 nur auf zwei und nicht drei Portionen mehr zu rechnen ist.

Ganz vornehmlich aber gehört hieher, was Breitenau gegen den sogenannten fünfundfünfzigsten Fürwand, den das Herzogliche Haus gegen die Communion aufstelle, später ausführt.

Fünfundfunfzigster gegentheiliger
Fürwand.

Die Communio zwischen dem Königlichen und Fürstlichen Hause in denen Herzogthümern sey nicht omnimoda, sondern nur restrictiva oder particularis, und erstrecke sich bloß über Prälaten und Ritterschaft, als welche ungetheilet und in communione geblieben. In denen Aemtern, Länden und Städten aber habe ein jeder Herr seine Regalia sowohl maiora als minora für sich allein zu exerciren und darin nach Gefallen privative zu disponiren.

A n t w o r t.

Daß die Aemter, Länder und Städte ratione gewisser Regalien, Herrlichkeiten, Einkünften und Gerechtigkeiten in die Erbtheilung mitgekommen, wird nicht verneinet. Dahin aber Gegentheil unmöglich leugnen kann, daß sothane Aemter, Länder und Städte wegen vieler andern und zwar der meisten hohen Regalien so zur Landesfürstlichen Hoheit hauptsächlich gehören, ungetheilt und in Communione geblieben.

Von denen Städten erst zu reden, so findet sich in dem Erbtheilungs-Briefe, daß einem jeden Herrn gewisse Städte erblich, mit aller Freiheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zugetheilet seynd. Dahingegen stehet bald hernach im folgenden Contextu: die Städte, Klöster, Prälaten und Mannschaft oder Ritterschaft sollen vermöge ihrer Privilegien ungetheilet seyn und ein jeder bei seiner Gerechtigkeit verbleiben; welches eine irreconciliable Contrareté wäre, falls nicht die Theilung auf absonderliche iura und hinwie:

der die beibehaltene Communion auf andere Gerechtigkeiten angesehen gewesen. Zwar haben die Herrschaften vor mehr als etwa hundert Jahren eine Verabredung getroffen, wie weit jeder Herr über seine Städte Macht und darinnen frei zu disponiren haben sollte; allein verschiedene hohe Regalien in und über solche Städte sind ihnen doch gemein geblieben und in Communionen behalten. Zum Exempel: die Städte müssen dem einen Herrn sowohl als dem andern die Erbhuldigung leisten, nicht etwan eventualiter in casum futurae successionis, sondern de praesenti oder stracks von nun an getreu und hold zu seyn, der Herrschaft Bestes zu wissen, arges aber zu wenden, und sich wie getreue Unterthanen gegen Sie, als ihre Landesherren zu verhalten, wirklich schwören. Item die neuen Bürger müssen den Bürgereid von Alters her sowohl auf den einen als andern Herrn ablegen, wiewohl Fürstlicher Seite nebst andern attentirten Neuerungen auch hierin von dem Herkommen soll abgewichen werden wollen. Item die Städte werden als ein Landstand nebst Prälaten und Ritterschaft auf den gemeinen Landtag berufen, helfen daselbst die Nothdurft berathschlagen und den Schluß machen, müssen auch dem was auf dergleichen gemeinen Landtagen beschloffen wird, nachleben, und ihr Contingent zu der Landescontribution und andern gemeinen Anlagen nach Pflugzahl gleich die übrigen Stände bei dem allgemeinen Land: oder Legekasten einbringen oder werden auf säumigen Fall durch militärische Execution dazu angehalten. Zu dem Ende sind sie in der gemeinen Landesmatricul mit eingezeichnet, pflegen auch zu derselben Revisionen mit zugezogen zu werden. Item der Städte sowohl als anderer Mitstände Gravamina werden auf denen gemeinen Landtagen vorge tragen, im Namen der gesammten Regierung ange-

nommen, gehöret und erörtert. Item wann die gemeine Landgerichtsordnung in beider Herren Namen zu revidiren, zu ändern oder zu verbessern nöthig thut, werden die Städte darüber mitgehöret, zumal der Städte Gerichts- und Prozeßordnung in solcher gemeinen Landgerichtsordnung als beider Herren gesamtes Werk mit reguliret ist. Item die meisten Städte appelliren an das gemeinschaftliche von beiden Herren besetzte Landgericht. Item die Städte und deren Einwohner gehören mit unter die allgemeine Landfolge, müssen auch pro rata ihrer Pflugzahl sowohl dem einen als dem andern Herrn die Prinzessensteuer reichen, desgleichen ihr Quantum der Reichs- und Kreisanlagen gleich andere Stände, zur ganzen Summa des Herzogthums Holstein mit beitragen. Item bei denen Städten wird die gemeinschaftliche Kirchenordnung observiret, immaßen Herzog Friedrich s. d. den 27sten Jan. 1636 bezeuget, daß die durch König Christian III. in seiner und seiner Herren Brüder Namen publicirte Kirchenordnung auch in seinen des Herzogs Landen, Aemtern und Städten noch in Acht genommen werde, weshalber es darinnen keiner neuen Bestellung bedürfe. Item in denen Städten werden die Fast-, Buß- und Bet-, Dank- und andere dergleichen extraordinaire geistliche Tage, eben wie bei andern Ständen gehalten; nichtweniger wird in denen Stadtkirchen sowohl für den einen als andern Herrn auf der Kanzel gebeten, auch in den Städten sowohl bei des einen als andern Herrn Todesfall das Klockengeläut verfüget und die Musik eingestellt sammt mehr andern dergleichen aus der Communion oder gemeinschaftlichen Regierung herrührenden Schuldigkeit und Obligation, die man Kürze halber vorbei gehet. Ferner was die Aemter und Länder betrifft, so sind zwar dieselbe mit aller Herrlichkeit

Freiheit und Gerechtigkeit getheilet, gleichwohl aber die Landesfürstliche Hoheit mit etlichen davon dependirenden Regalien zwischen beiden Herrschaften in communione oder Gemeinschaft verblieben; zum Exempel die Unterthanen oder Einwohner in Aemtern und Ländern, ob sie gleich nicht auf die gemeinen Landtage berufen werden, müssen doch (laut Fürstlicher eigener Bekenntniß in einem 1667 contra Holsteins Plön publicirten Bericht pag. 5.) den daselbst in beider Herren Namen gemachten Schlüssen nachleben und die Land:Contribuciones nach Pflugzahl, gleich wie die Stände dem alten Herkommen gemäß, bei dem allgemeinen Land: oder Legekasten einbringen oder werden widrigenfalls mit militärischer Execution dazu angehalten, zu welchem Ende dann die Länder und Aemter gleich andere gemeine Stände in der gesammten Landes:Matricul mit eingeführet stehen. Item in der gemeinen Landgerichtsordnung ist in beider Herren Namen denen Untergerichten in allerseits Aemtern eine förmliche Prozeßordnung vorgeschrieben. Item wann jemand von Prälaten, Ritterschaft und Städten wegen einer Amtssache wider den Herrn des Amts einige Klage hat, wird selbige nach expressen Inhalt der Landgerichtsordnung part. I. Tit. 5. §. 15. vor dem gemeinen in beider Herrschaft Namen sitzenden Landgerichte anhängig gemacht, der Amtmann desselbigen Orts dazu citiret, seine Nothdurft wegen des Amtmanns gehöret und die Sache darauf in beider Herren Namen decidiret. Item die Unterthanen und Einwohner der Aemter und Länder sind mit zu der allgemeinen Landesfolge gehalten, gestalt die Patenten in beider Herren Namen zum Aufbot der Landesfolge nebst Prälaten und Ritterschaft expresse mit auf Aemter, Länder und Städte gerichtet werden. Item die Unterthanen und Einwohner in Aem-

tern und Ländern müssen sowohl den einen als andern Herrn die Prinzessinsteuer entrichten, auch ihr Contingent zu Reichs- und Kreisanlagen gleich denen Städten zur ganzen Summe des Herzogthums Holsteins mit erlegen. Item in denen Aemtern und Städten wird die gemeine Kirchenordnung observiret, auch es mit dem Kirchengebet für beide Herrschaften, imgleichen bei Todesfällen von einer oder andern Seite mit dem Klockengeläute und Verbot der Musik anbesenst sonst mit denen gemeinen Fast-, Buß-, Bet-, Dank- und andern extraordinairern geistlichen Taugen wie bei denen gemeinen Ständen im Lande gehalten. Woraus zur Genüge wahrzunehmen, was für viele Dependenz die Fürstlichen Aemter, Länder und Städte annoch von der gemeinschaftlichen Regierung haben. Will man dessen noch mehr Proben oder Exempel sehen, so zeigen die von allen Jahren her unter Königlichem und Fürstlichem gesanten Namen über allerhand Dinge emanirte Verordnungen, Constitutionen und Edicten, daß selbige nicht bloß auf Prälaten und Ritterschaft, sondern auch auf die Städte, Communen und sonst alle und jede Eingeseffene oder Unterthanen der Herzogthümer oder nebst Prälaten und Ritterschaft auf die Amtleute, Stadt-, Land- und Amtschreiber, Hards- und Kirchspielödte (wegen der Aemter) und Burgemeister und Rath-Männer in denen Städten ja wohl gar in specie auf alle Bürger mitgerichtet seyn, dessen in der gedruckten Landgerichtsordnung und sonst im Druck von verschiedenen Materien häufiger Exempla zu finden. Selbst die Polizeyordnung vom ehrbaren Leben, Kleidungen, Verlöbnißsen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, Fensterbieren, Kirchenmessen, Fastnachtsklagen und anderen dergleichen fast geringen, nicht eben von der Landesfürstlichen Hoheit dependirenden Dingen, ist Ao. 1636

in gesammtem Königlichem und Fürstlichen Namen, vermöge Landesfürstlichen hohen obrigkeitlichen Amtes publiciret und selbiger allenthalben und ohne Unterschied nachzukommen, nicht nur Prälaten und denen von der Ritterschaft, sondern zugleich denen Städten sammt allen andern Unterthanen und Eingefessenen der Herzogthümer bei schwerer Strafe anbefohlen worden. Welchen gemeinschaftlichen Constitutionibus und Edictis, tanquam sanctionibus pragmaticis noch bis diese Stunde, es sey denn, daß die subiecta materia sich mit der Zeit geändert, durch beständige Observanz selbst in denen Fürstlichen Aemtern, Länden und Städten judicialiter et extrajudicialiter nachgelebet wird. Endlich weiß männiglich im Lande, wann eine Fürstliche Stadt wegen Abgang der Nahrung oder sonst erlittenen Schadens an ihrer Pflugzahl oder Anschlage in der Contributions-Matricul moderiret werden muß, oder wann ein Stück von denen Fürstlichen Aemtern und Länden durch Einbruch des Meeres verschlungen wird, daß die Herzöge jederzeit die Hälfte deshalb abgehenden Pflugzahl oder Contribution denen Königen zur Last mit anrechnen und Ihnen anderwärts wieder ersetzt haben wollen. Falls nun die alte Rechtsregel: Quod res suo domino pereat, noch wahr ist, so folget aus diesen hochwichtigen und erheblichen Umständen nothwendig: Daß denen Königen ein Condominium oder gesammte Hoheit über die Fürstlichen Aemter, Länder und Städte, deren Abgang oder Schaden sie zur Hälfte sollen tragen helfen, in Communione mit zustehen müsse, weil widrigenfalls ganz ungereimt und wider die gesunde Vernunft laufen würde, da jemand in einem ganz fremden ihm auf keine Weise verwandten, noch untergehörigen Lande und District den erwachsenen Schaden umsonst und für nichts mit zu überneh-

men oder zu erstatten schuldig seyn sollte. Welche einzige Raison, wenn alle obige andere Beweisthümer gleich ermangelten, in gegenwärtiger Materie den Knoten fest genug zu binden capabel wäre.

Jetzt bestimme sich nun der Gegentheil, ob dem Königlichem Hause das Condominium oder eine gemeinschaftliche Hoheit über die Fürstlichen Aemter, Länder und Städte in gewissen Stücken mit Fug gestritten, oder daß die gemeine Regierung und deren Communion auf keine Weise sich über sothane Aemter, Länder und Städte erstrecke, mit Bestand gesaget werden könne. Vor allen ist nicht zu begreifen, mit was Gewissen der Gegentheil die Städte der gemeinen Regierung zu entziehen sich unterstehen kann. Allen andern Gegenbeweis vorbei zu gehen, darf man ihm nur Ihre Fürstlich. Durchl. Groß Herrn Vaters und Herrn Vaters eigene Bekenntniß vor Augen legen, dann jener in einer bei den Nordischen Friedens-Tractaten am 27sten Febr. 1658 zu Roschild durch seine Bevollmächtigte übergebene proposition, item in dem Copenhagener Vergleich vom 12ten Mai 1658 sagt expresse: daß das commune regimen oder die gemeine Regierung sich auch über die Städte erstrecke, dieser aber in dem Glückstädter Recess vom 12ten Oct. 1667 §. 20. asseriret ebenfalls: daß die gemeine Regierung auch über die Städte geführet werde. Was in aller Welt kann der Gegentheil einwenden? *)

*) In der Kürze sind die hier ausgeführten Gründe in einer der 1696 erschienenen Streitschriften: Kurz verfassete Species Facti cum Deductione etc. betitelt, enthalten, deren Verfasser der ganzen Behandlung nach gewiß Breitenau war.

III und IV. (zu Seite 43.)

Landesherrliche Interims-Patente, Contributionen ohne Landtagsauschreibung angehend.

III. Patent vom 31. Oct. 1689.

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden, König zu Dennemarck, Norw., der Wenden und Gothen, Und von desselben Gnaden, Wir Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadiutor des Stifts Lübeck, beede Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ic. Gevatiere, Schwägere und Gebrüdere.

Entbieten denen Ehrwürdigen, Wledlen, Edlen unsern Lieben Getreuen Prälaten, denen von der Ritterschafft beeder dieser Unserer Fürstenthümer Schleswig-Holstein, Unsere allseitige Gnade, und fügen Euch anbey zu wissen, daß ob wir wohl, gleich in dem unterm 3ten September lauffenden Jahrs publicirten patent ist angeführet, gerne gesehen, daß einige Erleichterung, in den bisherigen Collecten hette zur Handt genommen, und auch zu dem Ende ein Landtag gehalten werden können, Wir dennoch aus gewissen erheblichen Hindernüssen, zu dessen Ansetzung noch nicht können gelangen, sondern bey denen continui-

renden gefährlichen coniuncturen vor unumbgänglich halten, wegen der zu den benötigten Landesdefension und deshalb gemachten Verfassung, erforderten schweren Kosten, nochmals durch ein interimspatent einizige Contribution vor gedachtem Landtag auff den noch scheinenden und negstfolgenden Mohnacht October und November auszuschreiben.

Mandiren und befehlen demnach Euch Prälaten und Ritterschafft gedachter Unserer Fürstenthümer und Landen hiemit aller- und gnädigst wollende, daß Ihr im Schleswigischen 3 Rthlr., im Holsteinischen aber 4 Rthlr. vom Pfluge für jeglichem Mohnacht abstattet, und zwar ein jedtweder sein Contingent wegen das Mohnachts Octobris vor den 10ten, wegen des Novembris aber vor den 20ten eiusdem zur Helffte bey Unsers Königs Christian Oberkriegs-Commissario Amtlor, die andere Helffte aber bey Unsers Herzogs Christian Albrechten Hoffraht und Kriegs-Commissario Arend Mechelnburg richtig einbringen und bezahle. Deßen wie Wir Uns aller- und gnädigst versehen, und das männiglich hierunter die schuldige Begierde zu Befoderung dieser Fürstenthümer Sicherheit und gemeinen Besten gebührent werde zu Tags legen keinesweges zweiffeln. Also verbleiben Wir auch euch sambt und sonders mit Königl. und Fürstl. Gnaden beharlich wohl beygethan. Urfundtlich unter Unserm auffgedrückten Königl. und Fürstl. Secreten. Geben in Unsers Königs Christians als dieses Jahrs regierenden Herrn Stadt Weste Glückstadt den 31sten October 1689.

(L. S.)

(L. S.)

IV. Patent vom 11. Jan. 1690.

Wir Christian der Fünffte, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark ꝛc.

Und von desselben Gnaden Wir Christian Albrecht ꝛc. ꝛc.

Entbieten denen Ehrwürdigen, Wohlledlen, Edlen Unsern lieben und getreuen Prälaten, denen von der Ritterschafft, beeder dieser Unserer Fürstenthümer, Schleswig: Holstein, Unsere allerseitige Gnade, und geben euch dabey aller: und gnädigst zu vernehmen, daß nachdehm die Ansetzung eines Landtages wider Verhoffen bishero nicht geschehen können, und gleichwohl die unumbgängliche Nothdurfft erfordert, daß die Landesdefension, bey so gefährlichen Leufften einen Weg wie den andern beobachtet werde, Wir dahero feinen Umgang nehmen können, zu Erleichterung der Uns desfalls vornehmlich obliegenden schwehren Kosten, abermahlen eine Contribution, vor Haltung solches anzusetzenden Landtages, auff den verwichenen Monat December, wie auch noch lauffenden Monats Januarius, durch ein interims Patent auszuschreiben.

Mandiren und befehlen demnach euch Prälaten und Ritterschafft gedachter Unser Fürstenthümer und Landen hiemit aller: und gnädigst wollende, daß Ihr im Schleswigischen 3 Rthlr., im Holsteinischen aber 4 Rthlr. vom Pfluge für jeglichen Monat abstattet, und zwar ein jedweder sein Contingent wegen des verstrichenen Monats Decembris so fort nach dem dato der intimation, wegen des ichtlauffenden Monats Ianuarii aber, gegen den 1ten des bevorstehenden Monats Februarii, zur Helffte bey Unsers Kö:

nigs Christian Oberkriegs: Commissario Amthor, die andere Helffte aber bey Unsers Herzogs Christian Albrechts Hoffraht und Krieges: Commissario Arend Mechlenburg richtig einbringe und bezahle, dessen Wir Uns dann aller: und gnädigst versehen, und verbleiben euch sambt und sonders mit Königl. und Fürstl. Gnaden beharlich woll bengethan. Urfundlich unter Unserm auffgedruckten Königl. und Fürstl. Secreten. Gegeben in Unsers Königs Christian als dieses Jahrs regierenden Herrn, Stadt und Bestung Glückstadt den 11ten Jan. Ao. 1690.

(L. S.)

(L. S.)

V. (zu Seite 43.)

Königl. Rescript, die interimistische Festsatzung einer ohne weitere Ausschreibung bis zum Landtage zu leistenden Contribution (später die ordentliche Contribution genannt) betreffend, vom 28. Febr. 1690.

Ihre Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. haben sich aus dem von Dero Getreuen und Gehorsamen, Prälaten und Ritterschaft der Herzogthümer Schleswig: Holstein, eingekommenen Allerunterthänigsten Memorial, mit mehreren vortragen lassen, was dieselbe wegen Erleichterung der bisherigen Onerum, und Ausschreibung eines Landtages, auch sonst Allergehorsamst gebethen.

Wie nun Allerhöchstgedachte Ihre Königliche Majestät zusehender in Königl. höchsten Gnaden erkennen, daß Prälaten und Ritterschaft bei denen etliche

Jahr her vorgewesenen und noch guten Theils continuirenden gefährlichen Leusten, Dero für Ihre Königliche Majestät und das Vaterland tragende devotion darinnen so rühmblich an den Tag geleyet, daß Sie, zu Erleichterung der Ihre Königliche Majestät dahero verursachten unvermeidlichen kostbahren Kriegs-Verfassungen, die ausgeschriebene Contributiones allemahl gang willig und gehorsamblich abgetragen, also werden auch dieselbe dahin Allergnädigst bedacht seyn, wie Dero Getreue Stände sich solcher Dero Königl. Gnade und propension wirklich hinwiederumb zu erfreuen haben mögen, und würde in solchem Absehen Ihre Königliche Majestät nichts liebers sein, dan daß die Sachen in dem Stande sich befinden möchten, daß Sie Ihnen den effect davon, mit völliger Einwilligung obangeregten Dero Gesuchs, also fort empfinden lassen könnten: Nachdem aber Landkundig, wie durch des Hn. Herzogs zu Schleswig-Holstein Gottorf Fürstl. Durchl. Veranlassung, wider den Inhalt der Alten Erbunionen, und die Grundfeste der beeden Herzogthümer, auch derselben wahres und natürliches Interesse, frembde Völker, von nicht geringer Anzahl bei friedlichen Zeiten, und da kaum der Altenaische Vergleich, worin angeregte Erbunionen von neuen bestättiget worden, zur execution gediehen, ohne einzige vorhero mit Ihre Königliche Majestät darüber gepflogene Communication, inaudito plane exemplo, in das Land geführet worden, so werden Prälaten und Ritterschaft von selbstn leicht ermessen, wie es Ihre Königliche Majestät für der Hand billig höchst bedenklich fallen müsse, durch Berufung eines Landtags, welchen Sie sonstn Dero Getreuen Ständen Allergnädigst gerne gönnen, selbst die Mittel an Hand zu geben, wodurch dergleichen frembde armatur im Lande, zu desselben höchster Beschwerde, und Ihrer

Königlichen Majestät Nachtheil, anderer dabei mit unterlaufenden Inconvenientien, Glimpfs halben, zugeschweigen, unterhalten, und mithin die darunter begangene Contravention der Erbunionen gleichsam authorisiret werde; Ihre Königliche Majestät seind dennoch nicht gemeinet, die Convocation eines Landtages ins Ungewisse hinaus zu stellen, sondern können falls es des Hr. Herzogen zu Schleswig-Holstein Gottorf Fürstliche Durchlaucht also mitgefällig geschehen lassen, daß in eventum der Terminus dazu auf die Zeit, da besagte frembde Völker insgesambt auß dem Lande wieder werden weggeschaffet sein, berahmet, und die Patente zu dem Ende, von nun an, aufgelassen werden. Damit jedoch inzwischen Dero Getreue und Gehorsame Stände Ihre Königliche Gnade und Hulde, und wie sehr Sie wünschen, dieselbe in der bisherigen Contributionslast möglichsstermaßen zu subleviren, desto mehr zu verspühren haben mögen, So wollen Sie, ungeachtet die nach gegenwertigen Zeiten annoch unumbgänglich erforderliche defensions-Kosten die einkommende Contributionen weit übertreffen, und Dero Cammer-Gefälle mit dazu angewendet werden müssen, dennoch, Ihres Dhrtz, biß weiterer Verordnung, anstatt der auß dem Holsteinischen in den nechstverwichenen Monatten erhobenen 2 Rthlr. á Pflug sich mit $1\frac{1}{2}$ Rthlr. und im Schleswigschen anstatt $1\frac{1}{2}$ Rthl. á Pflug mit $1\frac{1}{2}$ Rthl. in Gnaden begnügen lassen, auch solches Dero Getreuen Prälaten, Ritterschaft und Ständen, und daß solche moderirte Summe monatlich bei dem Königlichen verordneten Ober-Commissario, ohne fernere Aufschreibung, richtig eingebracht werde, hiemit Allergnädigst intimiret haben. Was im Uebrigen Prälaten und Ritterschaft, wegen einer künfftig wieder einzuführenden allgemeinen Land-Cassa, und mit

Herbeiziehung alles dessen, so vor diesem dazu gehörig gewesen, in Dero Memorial Allerunterthänigst anführen und verlangen, approbiren Ihre Königliche Majestät Allergnädigst, und wollen Ihres höchsten Orths nicht ermangeln, sich mit des Hr. Herzogs Fürstliche Durchlaucht darüber nothdürftig zu vernehmen, und dahin die Verschung zu thun, damit solches, als eine dem Lande ganz heilsahme auch an sich höchst billige Sache, auf bevorstehendem Landtag, zum gedenlichen effect gebracht, und was dem entgegen bishero vorgegangen, Maßen es nur ein Interims: Werk gewesen, redressiret, und daß Collecten: Wesen wieder auf den vorigen alten Fuß gesetzt werden möge.

Welches Ihre Königliche Majestät Dero Getreuen und Gehorsamen Prälaten und Ritterschaft, auf Ihre Allerunterthänigste Supplique, auch dabei von deren Deputirten Allergehorsambst beschehene fernere mündliche Vorstellung, zur resolution zu ertheilen allergnädigst befohlen, denen Sie schließlich sambt und sonders, mit Königlicher Gnade und Hulde beständig wohl bengethan verbleiben. Uhrkundlich unter Allerhöchstgeehrt. Ihrer Königlichen Majestät Hand- und fürgedrucktem Insiegel. Geben auf Dero Residenz zu Copenhagen den 28sten February Anno 1690.

Christian R.

(L. S.)
(R.)

I. B. v. Jessen.

Bescheidt für Prälaten und Ritterschaft
in den Herzogthümern.

VI. (zu Seite 44.)

Herzogliche Beitrittserklärung zu dem Königl. Rescript
No. V., die einstweilige Festssetzung der Contribution
angehend, vom 23. April 1690.

Dero zu Schleswig-Holstein regierenden Hochfürstl.
Durchl. ist von einigen Dero getreuen Ritterschaft
Unterthänigst vorgezeigt worden, wessen sich der zu
Dennemark, Norwegen K. M. auf das von Prälaten
und Ritterschaft, des von ihm verlangten Landtages,
und anderer Punkten halber überreichtes unterthänig-
stes Memorial unterm 28sten Febr. jüngsthin gnädig
resolviret. Höchstgemeldte Ihre Hochfürstl. Durchl.
hätten zuvörderst wünschen mögen, daß über dieser
gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit Deroselben,
also ohnzweifelich mit Regier. Herrschaft vorgängige
Communication, wozu sich dieselbe vermöge dero-
mahligen, an Prälaten und Ritterschaft ertheilten
gnädigsten resolution willigst erboten, vertraulicher
wäre gepflogen, und darauf ein gemeinschaftlicher
gleichstimmiger Schluß gefasset, folgig zu fordersam-
sten Ausschreibung des verlangten Landtages geschrit-
ten worden, ohne Ihre Hochfürstl. Durchl. eine Schuld
und Ursach des hierunter gebrauchten Verzugs beizu-
messen, als die sich versichert halten, mit nötig be-
fundener Uebernehmung einiger benachbarten Truppen,
so in Ihre Hochfürstl. Durchl. beforderst Eydt Treue
Pflicht auch Dero Sold und Unterhalt getreten, mit
hinnen Freundschaft zu halten, und die auch weder in

das Königl. noch ein gemeinschaftliches, sondern in: Ihre Hochfürstl. Durchl. alleiniges Ihre privatim zustehendes Territorium verleget und einquartiret worden, nichts anders gethan und verrichtet, als was allen Souverainen, und des heil. Reichs Fürsten in ihren Landen, und insonderheit Ihrer Hochfürstl. Durchl. durch Westphäl. und Nordische Pacification auch des jüngsten Altonaischen Reccesses notorie und indisputirlich zukommt, wovon doch die gegen Ihre Hochfürstl. Durchl. angezogene Unionen, dero selben so wenig benehmen als gewiß *), in demselbe kein Buchstabe wider Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero hohe Jura enthalten, und so wenig Ihre K. M. zu Dennemark und Norwegen durch diese mutuelle unionen sich bisher verbunden erachtet, Ihre Hochfürstl. Durchl. Consens und Einwilligung zu requiriren, ehe und bevor Sie andere pacificationen (?) Truppen übernommen, und in Dero Königreiche und Landt führen lassen, eben so wenig finden auch Ihre Hochfürstl. Durchl. resp. Souverainitäts und Reichsfürstenrecht eingeschränket, und bei nötig befundener Uebernehmung anderer Truppen Ihre die Hände gebunden, daß Sie sich in obangezogenen Fällen erstl. umb anderweitigen Consens zu bewerben hätten, angesehen ist berührte unionen zwischen denen gloriwürdigen Königen zu Dennemark, und denen in Gott ruhenden Hr. zu Schlesw. Holst. als Herzoge eingegangen, geschlossen und ausgerichtet, und ein compacisirender Regenteben wie der Andere iisdem plane formalibus und sonder einige difference obligiret und verbunden waren. Belangent aber die Hauptsache, und denen von Prälaten und Ritterschaft u. den einen Punct der Landes: Contribution an und vor

*) Unleserlich in der alten nachlässigen Abschrift. Das Original findet sich nicht.

sich selbst, da würden zwar sie selbst noch jemandt Ihre Hochfürstl. Durchl. verdenken, weniger zu einiger Beschwerde es ziehen können, wann dieselbe nach so vielen und langen Jahren, da dieselbe von ihren Prälaten und Ritterschaft nicht einen Pfennig ungeachtet der ihnen tragenden, sonsten gehalten onerum an schuldiger Landes: Contribution genießen mögen, (da sie doch zu ecklichen millionen hoch ohne einigen Vortheil von Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero Landen entrichtet) nunmehr nach Dero restitution zu Ihren Contingent und Halbscheides zum wenigsten noch vor der Hand bei dem Quanto allerdinges ließen, als Sie dasselbe bishero angefehrt, ausgeschrieben und eingezozen befunden, umb sich unter der obhabenden schweeren Last nuhr umb etwas erholen zu können. Nach damahl aber Ihre Hochfürstl. Durchlaucht niemals gern einige Gelegenheit aus Henden gelassen, bey welcher Sie Dero getreuen Prälaten und Ritterschaft Ihre landesfürstliche Gnaden würklich zu Tage legen mögen, und Dieselbe sich auch dessen, in obangezogener ihrer praeliminär Resolution in mehrerem gnädigsterbotten, das lassen Sie Derotheils nicht allein ganz gern geschehen, sondern verlangen es auch selbst, daß zu nötiger Ausschreibung eines Landtages soforth geschritten, und die hiezu benödigte patentia in gewöhnlicher Form ausgefertiget, darauf auch Dero Landtag wirklich angetreten und mit anderm der Punct von Contributionen auf einen sichern Fuß Communi nomine gesetzt werden möge. Dafern aber ja gegen besser Verhoffen dergleichen Landes: Convent noch weiter hinaus versehen werden, und also zu einem gemeinsahmen Schluß so bald nicht zu gelangen seyn sollte, so lassen zwar Ihre Hochfürstliche Durchl. zu Dero Contingent es bei dem auf die lezt hingelegeten Monathe

Febr. und Mart. bereits ausgeschriebenen Quanto bewenden, zumahlen da Ihnen von der einseitigen Moderation der anderen Halbschiedt erst dieser Tage von einigen der Ritterschaft gehorsambste Anzeige gethan worden, erklären und offeriren sich aber gegen Dero getreue Prälaten und Ritterschaft hiemit ferner gnädigst, daß Sie nicht allein von Anfang dieses forteilenden Monaths April, und so weiter ohne ferner Intimation in eben dem Quanto als Ihre Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen zu Dero Antheil dasselbe moderiret, Ihren Halbschiedt an Contribution anzunehmen, sondern auf den Fall und mit der Condition, dafern Ihre Königl. Majestät auch zu Dero Halbscheidt hierin consentiren und bewilligen werden, vorst Künftige und zwar noch ist bevorstehenden 1sten Mai die Landes-Contribution in denen beeden Herzogthümern Schleswig-Holstein, auf die Hälfte mindern und fallen zu lassen gnädigst geneigt, derogestalt, daß im Herzogthumb Schleswig, vom Pflug 1½ Rthlr. und im Herzogthumb Holstein nur 2 Rthlr. mithin zu Ihre Hochfürstl. Durchl. Helfste vom Pflug nur 3 Ortsthaler und 1 Rthlr. in Krieges-Cassa, bis zu anderweitiger Verordnung entrichtet und erlegt werden möge, doch dieses noch mahlen unter dem wiederholeten ausdrücklichem Bedinge, und anders nicht, als dafern Ihre Königl. Majestät sich auch zu Dero gleichen Minderung und Nachlaß, und also zu einer gemeinen einstimmigen reduction bewegen lassen sollten; welches dann Dieselbe auf abermaliges Anmelden einiger Dero getreuen Ritterschaft zur Resolution zu ertheilen gnädigst befohlen, und bleiben Ihnen übrigens sambt und sonders mit Fürstl. Gnade und Huld beständig beigethan. Urkundlich unter Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Handzeichen und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel. Ge:

geben auf Dero Schloß Gottorf den 23sten April
Anno 1690.

(L. S.) Christian Albrecht.

VII (zu S. 48.)

Herzog Friedrichs IV. Rescript wegen eines erbetenen Land-
tags und der Huldigung, vom 25. Sept. 1700.

Die zu Schleswig: Hollstein Regierende Hochfürstl.
Durchl. haben aus dem von Prälaten und Ritter-
schaft dieser Fürstenthümer unterthänigst überreichten
Memorial gnädigst in mehrerm ersehen, was dieselbe
gehorsambst vorgestellet und geziemend gebethen.

So viel nun die Ansetzung eines Landtages und
remittirung der Contributionen anlanget, so werden
Höchstgedachte Ihre Hochfürstl. Durchl. nicht erman-
geln, mit Ihrer Königl. Majestät darüber fördersambst
zu communiciren, und Dero gnädigste resolution
Prälaten und Ritterschaft sodann widerfahren zu
lassen.

Was aber die Huldigung betrifft, desfalls kön-
nen Dieselbe diesmahl keine positive Erklärung er-
theilen, nach demahlen Sie iezo in procinctu ste-
hen, Dero vorhabende Reise nacher Schweden anzu-
treten, inzwischen erkennen Höchstgedachte Ihre Hoch-
fürstl. Durchl. solch unterthänigstes Erbiethen in
Fürstl. Gnaden, als womit Sie Prälaten und Rit-
terschaft jederzeit besonders wohl begethan verbleiben.

Geben in Dero Stadt Hamburg den 25sten Sept.
1700.

(L. S.)

Friderich.

J. A. Grabau.

VIII. (zu Seite 50.)

Hojer über den 1708 vergeblich gesuchten Landtag *).

(Die Ritterschaft bittet per deputatos um
Beibehaltung der gemeinschaftlichen Re:
gierung. 1708.)

Weil aber der Baron Goerk immerhin auf die völli-
ge Theilung der Prälaten und Ritterschaft sein
Augenmerk gerichtet, und dessen wenig Hehl hatte, so
deputirte die gesammte Noblesse zween ihres Mittels,
nehmlich die Ahlesfeldten von Wandesbeck und Lindau
an den König, eben so viele, nemlich Ahlesfeldten
von Aschau und Blohmen nach Stockholm an die ver:
witwete Herzoginn, und endlich den Königlichen Ge:
heimten Rath und Probst zu Preeß Herrn Wolf
Blohme nebst dem Land:Rath Dettleff Reventlow von
Schmohl an den Administrator, um an allen Orten
die Beybehaltung der bisherigen Regierungsform und
ihrer damit genau verknüpften Privilegien aller:
und unterthänigst zu bitten, und zugleich um Eröffnung
des durch den Fractur:Streit ins 5te Jahr unterblie:
benen Landgerichts, wie auch Haltung eines Landtä:
ges und Annehmung ihrer Erbhuldigung anzuhalten.
Die beiden letztern wurden an allen dreien Höfen, in:

*) S. 347 ff. des 1sten Bandes der kleinern Handschrift
von König Friedrichs IV. Leben.

sonderheit wegen der von der verwittweten Herzogin übernommenen Gottorffischen Vormundschaft und andrer bey einem Landtage wenigstens auf den alten Fuß habenden Bedenken difficultirt; allein in den übrigen Stücken fiel die Königliche Resolution den 4ten Februarii nach der Deputirten Wunsch, und versicherte sie der Conservation ihrer wohlhergebrachten Privilegien, wie auch der gemeinschaftlichen Landesregierung, versprach auch die Eröffnung des Landgerichts, so bald Gottorff es nicht länger durch den unfruchtbaren Fractur-Streit hindern würde. Allein Gottorffischer Seite klang es ganz anders; und gab man den Deputirten keinen andern Trost, als daß man auch bey Aufhebung der Communion gleichwohl vor des Landes Wohlfarth sorgen werde. — —

IX. (zu Seite 55.)

Warum der König den Altonaer Decess erst später ratificirte.

Der herzogliche Unterhändler, Etatsrath Breyer, war früherhin wegen Malversationen aus dem Königlichen Dienste entlassen; er hatte dabei schwören müssen, nicht ohne Königliche Erlaubniß in fremde Dienste zu treten; gleichwohl war er in herzogliche gegangen, galt viel bei Görz und hoffte durch den Altonaer Decess auch die Königliche Gunst wiederzu-

gewinnen. Aber seine Person war zu misfällig. Hojer sagt: *)

Ob Neve nun gleich nicht beordert war, den Tractat zu unterschreiben, that ers doch sub spe rati auf Breyers Verlangen (1709 den 21. Marti), als welcher dadurch hoffte, von Sr. Majestät vor einem fürstlichen Statsrath erkannt, und dadurch bei Landgerichten und Commissionen admittirt zu werden. Allein eben deswegen war man zu Copenhagen mit dem Handel unzufrieden, und Breyer selbst starb wenig Wochen darauf in großer Armuth. Da denn Neve den Tractat Sr. Majestät auf Dero Heimreise aus Italien entgegenbringen, allda die Königliche Ratification empfangen, und ihn sodann in Altona mit dem Fürstlichen Justiz-Rath und Geheimten Raths Secretario Callisen von neuem vollziehen mußte. Wornächst er eine andere gleichmäßige geheime Handlung mit Görken selbst über die zu Hamburg so lange vergeblich ventilirte Gravamina anhub, welches in die folgende Jahre gehdret.

X. (zu Seite 64.)

Ob die Städte freiwillig von den Landtagen ausblieben.
Landtags-Convocatorien von 1675 u. 1711 verglichen.

Man sagt sich einander ohne Untersuchung nach, die Städte wären am Ende der Landtage müde geworden

*) S. 393. der Handschrift. Vgl. S. 342. den Abschnitt: „Breyers Geschichte.“ Uebrigens waren Hojers die Separat-Artikel ein Geheimniß.

und ausgeblieben; es sind daraus allerlei gehässige Folgerungen gezogen. So leicht ermüdet man aber an seiner Gerechtsame nicht und die Annahme hat sich überhaupt nur so eingeschlichen, weil niemand zu erklären wußte, warum sich keine Städte auf dem letzten Landtage befanden. Die Sache ist aber diese: zu allen Landtagen waren bisher auch die ständischen Städte geladen worden, auch zu dem vorletzten von 1675; zu dem letzten von 1711 entbot man sie nicht.

a) Convocatorium zum Landtage von 1675.

Wir Christian der Fünffte von Gottes Gnaden, Kö: zu Dennemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen, Und von desselben Gnaden, Wir Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulirter Coadjutor des Stifts Lübeck, beede Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w., Gevettere, Schwägere, Gebrüdere und Gefattere.

Entbieten den Ehrwürdigen, WohlEdlen, Edlen und Ehrsamem unsern Lieben Getrewen, Prälaten, denen von der Ritterschaft, Städten und Ständen beeder dieser unserer Fürstenthümben Schleswig-Holstein, und denenselben incorporirten Landen unser allerseitige Gnade, und fügen euch darnechst zu wissen, welcher gestalt besagter unser Fürstenthümben sonderbahre Angelegenheit weniger nicht als die weit: aussehende conjuncturen jeziger Zeiten eine unverweilte Berufung zum allgemeinen Landtag erfordern,

welchen jeko auszuschreiben, und dabei die vorfallende Nothdurfft denen Ständen zu fürdersambst verlangter Entschliessung proponiren und fürtragen zu lassen, Wir allerdings rathsam befunden, maßen dann dero Behueff der 6. des schierkünftigen Monats Maij, wird sein der Donnerstag nach Cantate, in unsers Herzogs Christian Albrechten Stadt Kiehl hiemit berahmet und angefetzt wird.

Mandiren und befehlen demnach Euch Prälaten, Ritter; und Landschaft, auch Städten und Ständen obbemelter dieser unser Fürstenthümer hiemit aller; und gnädigst, wollende, daß Ihr Euch den Abend vorhero als den 5ten ejusd. in besagter Stadt Kiehl ohnfelbar einfindet, folgenden Tages Morgens umb 8 Uhren uff dem Rathhause daselbst erscheinet, die capita propositionis vernehmet, alles in fleißige deliberation ziehet, und den Schluß derogestalt fördert und einrichtet, wie solches zum beharrlichen Ruhstand und fernerm gedeihlichen Wohlwesen dieser Fürstenthümer zureichig seyn mag, maßen Ihr dann auch vor völliger Erlangung dieses abgezielten heilsamen Zwecks nicht von einander scheiden, sondern durch einmüthige Zusammensetzung dem gemeinen Besten invigiliren und würklich beitreten werdet, dessen Wir uns aller; und gnädigst versehen, und Euch sampt und sonders mit Königl. und Fürstl. Gnaden beharrlich wohl begethan seyn und verbleiben, Geben auff unserm Schloß Gottorff, den 29sten Martij, Anno 1675.

(L. S. R.)

(L. S. D.)

b) Convocatorium zum Landtage von 1711.

Wir Friederich der Vierte, von Gottes Gnaden, König zu Dännemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, und von desselben Gnaden,

Wir Carl Friederich, Erbe zu Norwegen, beide Herzoge zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarsen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst u. s. w. Gevettere.

Embieten denen Ehrwürdigen, WohlEdlen und Edlen, Unsern lieben getreuen, Prälaten und denen von der Ritterschafft beeder Unserer Fürstenthümer Schleswig, Holstein und denenselben incorporirter Lande, Unsere Königl. und Fürstl. Gnade, und wird ihnen bereits von ihnen, zu der in der Stadt Schleswig aller: und gnädigst angeordnet: gewesen Commission, abgefertigten Deputirten referiret seyn, wasgestalt Wir auff die von denselben, gegen eine und andere in diesem Jahr ausgelassene Mandaten und Constitutiones, dabei an: und vorgebrachte Beschwerde und Bitte, eine solche aller: und gnädigste resolution ertheilen lassen, daß gesambte getreue und gehorsame Prälaten und Ritterschafft, Unsere ihnen zutragende aller: und gnädigste propension, auch zu Befoderung dessen, so zu ihrer und der Fürstenthümer Wohlfahrt und Aufnehmen gereichen könne, gerichtete Landes: Väterliche Liebe und Hulde daraus mit aller: und unterthänigster veneration und Dankbarkeit werden zu verspühren gehabt haben. Wann aber bei solcher Commission und Versammlung nicht alles, was zu einem so heilsahmen Zweck erforderlich geschienen, genugsahm erörtert und erlediget werden können, und dan auch obermeldte Deputirte öfters

aller: und unterthänigst angehalten, daß dero Be-
 huf gesambte getreue Prälaten und Ritterschaft von
 neuen convociret und eine Landtags-Versammlung
 gehalten werden möchte, so haben Wir aus vorange-
 zogener besonderen Landes-Väterlichen Neigung, und
 in der aller: und gnädigsten Zuversicht, daß eine solche
 abermahlige convocation der Prälaten und Ritter-
 schafft den völligen effect des bei der vorerwähnten
 Versammlung zu des gemeinen Landes Wohlfahrt
 gehaltenen Absehens, mittelst Göttlicher Verleihung
 nach sich ziehen werde, nicht anstehen wollen, dar-
 unter dem aller: und unterthänigsten Verlangen
 getreuer Prälaten und Ritterschaft, in Königl.
 und Fürstl. Gnaden zu deferiren, und wie Wir
 dazu den 11ten des einstehenden Monaths Octo-
 bris in Unserer Königs Friederichs, als so dan
 Regierenden Herrn Stadt Nendsburg, angesehen,
 also werden oftgedachte Prälaten und Rit-
 terschaft sambt und sonders hierdurch aller: und
 gnädigst erinnert, sich an benannten Ort und Ta-
 ge gehorsamlich einzustellen, und an den folgenden
 umb 9 Uhr auff dem dortigen Rathause, und so fer-
 ner auf Ainsage Unserer Königl. und Fürstl. zu solcher
 Landtagsversammlung verordneten Commissarien,
 jedesmal zuerscheinen, was dieselben ihnen in Unseren
 Nahmen proponiren und antragen werden, mit ge-
 ziemenden Respect anzuhören und anzunehmen, auch
 was Sie selbst zu Beforderung des oft erwehnten
 heilsamen Zwecks, mittelst ihres aller: und unter-
 thänigsten Bedenkens, werden an: und vorzubringen
 haben, zu eröffnen, und von Uns über alles eines ge-
 wissen endlichen ersprießlichen Abschiedes gewärtig zu
 seyn. Wornach sie sich zu richten, und Wir verbleiben
 ihnen mit Königl. und Fürstl. Gnaden wohl gewogen.
 Urkundlich unter Unseren Königl. und Fürstl. auffge-

druckten Secreten. Geben auff Unserm Herzogs Carl Friederichs, als jetzt Regierenden Herrn Schloß Gottorp, den 14ten Septembris Anno 1711.

(L. S. R.)

(L. S. D.)

Allein vielleicht ließ man 1711 die Städte aus, weil sie, unmuthig über ihren geringen Einfluß, bei den letzten Landtagen die Ladung nicht benutzt hatten? Keineswegs. Auf dem Landtage von 1675, so schnell er abbrach, waren doch schon erschienen die Städte deputirten von Schleswig, Flensburg, Hadersleben, Tondern, Eckernförde, Kiel, Rendsburg, Ikehoe, Krempe, Wilster, Oldenburg. Das bezeugen die eigenhändigen protocollarischen Notate des damaligen Landsyndicus Henningsen, Vol. VII. des ritterschaftlichen Archivs S. 582 *).

*) Von diesem Verhältnisse hat Hojers Handschrift nichts, so wie sie auch über den letzten Landtag überhaupt nichts Lüchtiges enthält. Die Druckschriften schweigen ganz, oder geben nur die äußerlichen Verhältnisse an. In der Geschichte des Gottorfer Hofes heißt es S. 22. rund heraus, es habe das Ganze der Ritterschaft bei eine Million gekostet, „außer die beiden Tonnen Goldes, so sie an Dänemark, und eben so viel an den fürstlichen Hof zu Behauptung ihrer Freiheit bezahlen müssen.“